

**16. Nachtrag**  
**zur Satzung**  
**der**  
**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft**



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 15. Nachtrags vom 16. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung**

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§144 Absatz 2 SGB VII).

### **§ 15 Nr. 14 der Satzung erhält folgende Fassung**

14. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 Abs. 1 SGB VII) sowie für die Beamtinnen und Beamten (§ 149 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 19 Nr. 4 der Satzung),

### **§ 19 der Satzung erhält folgende Fassung**

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft sowie für die Beamtinnen und Beamten (§ 149 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 15 Nr. 14 der Satzung),



5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer weiter übertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
7. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Stellvertretung); der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen (§ 149 Abs. 4 SGB VII),
8. Aufstellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 15 Nr. 9 der Satzung); Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV); Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
9. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a – 26 c und 44 der Satzung),
10. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,
11. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
12. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
13. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und 4 Satz 3 SGB IV),
14. entfallen
15. Beschluss über Bußgeldrichtlinien,
16. Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
17. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),
18. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 13 der Satzung),
19. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,



20. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
21. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
22. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
23. Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,
24. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführung,
25. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII,
26. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§§ 35 Abs. 2 SGB IV),
27. Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
28. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
29. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt,
30. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,

## **§ 22 der Satzung erhält folgende Fassung**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Erster Direktor der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“.\*

## **Artikel II**

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



\* Der verbeamtete Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Erster Direktor der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“, die verbeamtete Hauptgeschäftsführerin die Bezeichnung „Erste Direktorin der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“. Voraussetzung ist ein Wechsel in der Geschäftsführung, die derzeit im Amt befindlichen Amtsträger behalten ihre aktuelle Dienstbezeichnung.

**Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 5. Juli 2023.**

### **Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

**gez. Herr Thomas Möller**

**gez. Herr Wolfgang Kreis**

### **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 5. Juli 2023 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. September 2023  
112 - 10502#00002#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

gez. Czakalla